

# Bekanntmachung

## Das neue Bundesmeldegesetz kommt am 01.11.2015

Damit werden zugleich neue Regelungen geschaffen, die z.B. bei einem Wohnungswechsel künftig zu beachten sind.

### Anmeldung und Abmeldung

Es bleibt bei der Pflicht zur An- und Abmeldung bei der Meldebehörde. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Die Abmeldung einer Wohnung bei der Meldebehörde ist nur erforderlich, wenn nach dem Auszug aus einer Wohnung keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird. Dies ist z.B. der Fall, wenn Deutschland verlassen, also der Wohnsitz in das Ausland verlegt wird oder eine Nebenwohnung aufgegeben wird. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich, sie muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde erfolgen. Wer in das Ausland umzieht kann bei der Abmeldung künftig bei der Meldebehörde seine Anschrift im Ausland hinterlassen. Die Auslandsanschrift wird im Melderegister gespeichert. In diesem Fall kann die Behörde z.B. im Zusammenhang mit Wahlen mit der Bürgerin oder dem Bürger Kontakt aufnehmen.

Die Abmeldung einer Nebenwohnung erfolgt künftig nur noch bei der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

Für folgende Lebenslagen sieht das BMG künftig zusätzlich weitere Ausnahmen von der Meldepflicht vor:

- Wer in Deutschland gemeldet ist, und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine **weitere Wohnung** bezieht, muss sich für diese weitere Wohnung weder an- noch abmelden. Die Anmeldung muss für die weitere Wohnung nach Ablauf v. 6 Mon. erfolgen.
- Für Personen, die im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht Anmeldepflicht nach Ablauf von drei Monaten.
- Nicht anmelden muss sich, wer sich in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen werden oder dort einziehen.

Eine Neuheit stellt der „vorausgefüllte Meldeschein“ dar, der bis zum Jahr 2018 von allen Bundesländern verpflichtend einzuführen ist. Der VMS ist ein Verfahren zur elektronischen Anforderung von Meldedaten durch die neue bei der bisherigen Meldebehörde während der Anmeldung. Dies bedeutet, dass im Falle einer Anmeldung die eigenen Meldedaten im automatisierten Verfahren der Meldebehörde am Zuzugsort bereitgestellt werden und damit eine erneute Datenerfassung unnötig wird. Dies führt zu Erleichterungen und dient dazu, Fehlerquellen bei der Verarbeitung von Daten zu verhindern. Die Meldedaten, die beim bisherigen Wohnort gespeichert sind, machen sich elektronisch auf den Weg zur aktuell zuständigen Meldebehörde, sicher, blitzschnell und aktuell.

Wieder eingeführt wird die **Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers** bzw. des **Wohnungseigentümers** bei der An- und Abmeldung. Damit können künftig sog. Scheinanmeldungen wirksamer verhindert werden. Wohnungsgeber bzw. die Wohnungseigentümer müssen den Mietern den Ein- oder Auszug schriftlich bestätigen. **Die Wohnungsgeberbescheinigung ist stets bei Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen!!!**

### Auskünfte aus dem Melderegister

Auskünfte an Private zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels sind künftig nur noch zulässig, wenn die der Bürger vorher in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke eingewilligt hat. Diese Einwilligung muss ggü. Privaten ausdrücklich erklärt werden. Sie können eine Erklärung darüber abgeben, dass die eigenen Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels an Private herausgegeben werden dürfen. Diese Einwilligung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen und muss nach einem Umzug nicht erneut abgegeben werden. Wurde keine Einwilligung erklärt, darf die Meldebehörde die Meldedaten nicht zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels herausgeben. Daten, die für Zwecke der gewerbsmäßigen Anschriftenermittlung durch eine Melderegisterauskunft erhoben worden sind, dürfen vom Datenempfänger nicht wiederverwendet werden (Verbot Datenpooling). Die zweckwidrige Verwendung von zweckgebundenen Melderegisterauskünften bzw. die Wiederverwendung der Daten kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Weiterhin muss i.R. einer einfachen Melderegisterauskunft, die für gewerbliche Zwecke beantragt wird, der gewerbliche Zweck künftig angegeben werden. Die i.R. der Auskunft erlangten Daten dürfen dann nur für diese Zwecke verwendet werden. Eine strikte Zweckbindung besteht auch für sog. erweiterte Melderegisterauskünfte, für Gruppenauskünfte und für Daten, die trotz bestehender Auskunftssperre beauskunftet worden sind, weil eine Gefährdung der betroffenen Person ausgeschlossen werden kann. Wenn der jeweils verfolgte Zweck erfüllt ist, muss der Datenempfänger die Daten löschen.

Für Personen, die in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, zur Behandlung von Suchterkrankungen, in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder in einer Justizvollzugsanstalt wohnen, wird künftig ein sog. bedingter Sperrvermerk im Melderegister eingetragen, sofern der Meldebehörde bekannt ist, dass sich an der Anschrift eine der Einrichtungen befindet. Vor einer Auskunftserteilung muss der Betroffenen angehört werden und es darf keine Auskunft erteilt werden, sofern durch die Beauskunftung schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden. Aufgrund der Verbesserungen zum Schutz der persönlichen Daten bei Auskünften aus dem Melderegister an Private ist die bisher im Melderecht vorgesehene Möglichkeit des Widerspruchs der Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte an Private weggefallen.